



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 112/12

vom

25. April 2012

in der Strafsache

gegen

wegen Steuerhinterziehung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. April 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 2. November 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Rüge, die Anklageschrift sei nicht übersetzt worden, scheidet schon am notwendigen Vortrag (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Nack

Hebenstreit

Graf

Jäger

Sander